

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	01.12.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld		öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Rückkauf der Anteile an der Stadtwerke Bielefeld GmbH

Hier: Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt und Stadtwerke

Sachverhalt:

1. In der Beschlussvorlage der Verwaltung Drucksachen-Nr.: 3322/2009-2014 ist als Beschlussvorschlag unter Ziffer 4 der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Abbildung der wechselseitigen Erwartungen zwischen der Stadt Bielefeld einerseits und der Stadtwerke Bielefeld andererseits zu verfolgen. In der Begründung dieser Vorlage (Ziffer 8) wird darauf hingewiesen, dass derzeit Zielsetzungen für die Stadtwerke Bielefeld GmbH zwischen den Gesellschaftern (Stadt/BBVG und swb AG) über den bestehenden Konsortialvertrag „normiert“ werden.
2. In der Drucksache wurde klarstellend darauf hingewiesen, dass eine derartige Vereinbarung nicht zwingender Bestandteil des Rückkaufs ist.
3. Der Verwaltung liegen erste Überlegungen der Stadtwerke Bielefeld zu einer derartigen Vereinbarung vor, die als Anlage dieser Informationsvorlage beigelegt sind. Die Verwaltung selbst hat hierzu bisher keine Bewertung bzw. Positionierung vorgenommen, sondern versteht dies als Überlegungen einseitig seitens der Stadtwerke Bielefeld GmbH.
4. Da es letztlich der Entscheidung des Rates obliegt, ob überhaupt eine derartige Vereinbarung abgeschlossen wird, übermittelt die Verwaltung diese Überlegungen als Denkanstoß und Anregung für ggf. eigene Überlegungen.
5. Die Vorgabe strategischer Ziele für eine Beteiligung kann vom Rat erfolgen. Er kann über Weisungen an die Vertreter in der Gesellschafterversammlung auch jede unternehmerische Entscheidung bestimmen. Sobald er dabei aber auf die unternehmerische Umsetzung eines vorgeschriebenen Ziels Einfluss nimmt, kann dies den Tatbestand einer „Beherrschung“ mit der Folge verwirklichen, dass von der Arbeitnehmerseite die Mitbestimmung auf Ebene der BBVG mbH durchgesetzt werden kann. Die Abgrenzung zwischen einer „Zielvorgabe“ und einer „Umsetzungsvorgabe“ kann im Einzelfall schwierig sein.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
--	--